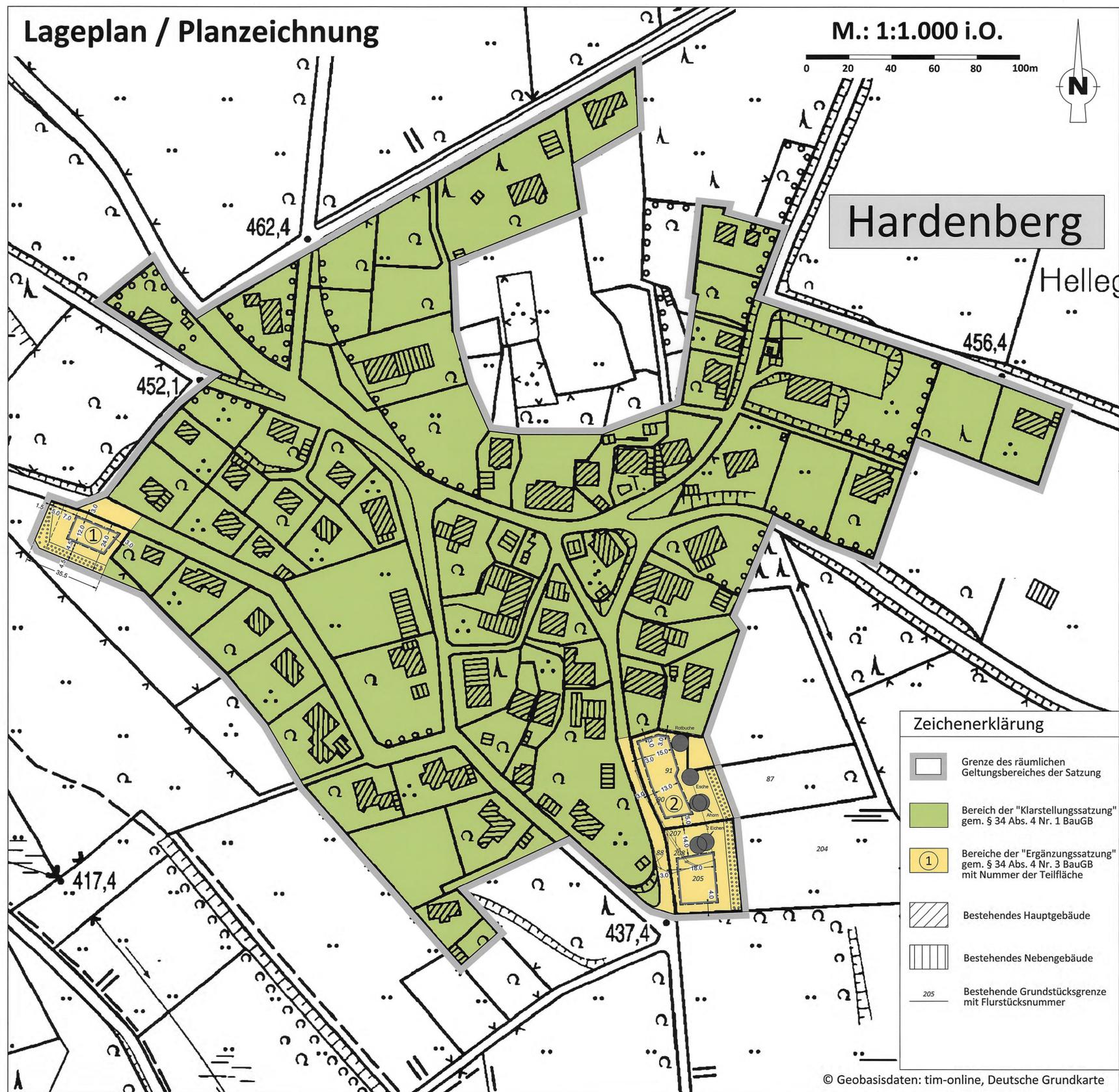


Lageplan / Planzeichnung

M.: 1:1.000 i.O.



Hardenberg

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Bereich der "Klarstellungssatzung" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Bereiche der "Ergänzungssatzung" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit Nummer der Teilfläche
- Bestehendes Hauptgebäude
- Bestehendes Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer

© Geobasisdaten: tim-online, Deutsche Grundkarte

SATZUNG der Stadt Meinerzhagen

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung,
- des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 bis Abs. 6 BauGB der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V. mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung und
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts -Planzeichnungsverordnung 1990- (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Hardenberg"

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb des in der nebenstehenden Planzeichnung (Lageplan) im Maßstab 1 : 1.000 in grüner Farbe als "Bereich der Klarstellungssatzung" gekennzeichneten Bereiches liegen.

§ 2

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hardenberg"

Die in nebenstehender Planzeichnung (Lageplan), die Bestandteil dieser Satzung ist, in gelber Farbe als „Bereiche der Ergänzungssatzung“ gekennzeichneten Außenbereichsflächen werden gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ einbezogen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 1 und der Ergänzungsflächen nach § 2 (Geltungsbereich der Satzung) richtet sich, soweit nicht Festsetzungen gemäß § 4 dieser Satzung zu beachten sind, nach § 34 Abs. 1 - 3 a BauGB.

§ 4

Festsetzungen

Für die als „Bereiche der Ergänzungssatzung“ (§ 2) gelb gekennzeichneten Bereiche werden folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

- Überbaubare Grundstücksflächen
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den so gekennzeichneten Flächen sind frei wachsende Hecken anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen, bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind -unter Verwendung autochthoner Gehölze- folgende Arten aus der beigefügten Artenliste zu wählen:

Bäume 2. Ordnung: Eberesche, bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Salweide (Salix caprea)

Sträucher: Schlehe (Prunus spinosa), Haselnuss (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Blut-Hartiegel (Cornus sanguinea), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)

Pflanzgröße: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm
Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Pflanzverhältnis: unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil an Bäumen ca. 25 %

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege



Zu erhaltender Einzelbaum

Die in der Teilfläche 2 der Ergänzungssatzung vorhandenen Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Im Falle des Absterbens ist eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle vorzunehmen. Hierfür sind gleichartige Gehölze mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm zu verwenden.

Ausnahme: Statt einer Esche (Fraxinus excelsior) können zur Nachpflanzung folgende Laubbäume ausgewählt werden:

Bäume 1. Ordnung: Eiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

Pflanzgröße: Bäume 1. Ordnung: Hst, 4xv, m. Db., StU, 20 - 25

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Meinerzhagen, den 18.01.2018

Nesselrath (Bürgermeister)



Planung

HKS
Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau
STADT - UMWELT

Seelbacher Weg 86
57072 Siegen
Tel.: 0271-3136-210
Fax: 0271-3136-211
Mail: h-k-siegen@t-online.de

gez. Dipl.-Ing. G. Kunze
Siegen, den 20.11.2017

Aufstellung

Diese Satzung gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB ist durch Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 04.10.2016 aufgestellt worden.

Meinerzhagen, den 11.01.18

Nesselrath (Bürgermeister)

Offenlegung

Der Entwurf dieser Satzung gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB „Hardenberg“ der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung entsprechend § 3 (2) BauGB vom 21.08.2017 bis 22.09.2017 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind am 09.08.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Meinerzhagen, den 11.01.18

Nesselrath (Bürgermeister)

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch ortsübliche Bekanntmachung am 18.01.2018 in Kraft getreten.

Meinerzhagen, den 18.01.2018

Nesselrath (Bürgermeister)

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit der in Kraft getretenen Satzung gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB „Hardenberg“ der Stadt Meinerzhagen vom wird hiermit beglaubigt.

Meinerzhagen, den

.....
(Unterschrift)